

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 39/2020
(02. Dezember 2020)**

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen

**vom 07. Mai 2018
in der geänderten Fassung vom 27. Juli 2020
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 20/2020)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und § 31 Absatz 1, Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 02. Dezember 2020 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	2
Nr. 1	Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	2
Nr. 2	Änderungen des § 12 Masterstudiengang „Master in Business Management (M.A.)“	3
Nr. 4	Änderung des Teil 4 Studiengangsspezifische Regelungen	3
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	4

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 07. Mai 2018 in der Fassung vom 27. Juli 2020 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 20/2020 vom 27. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

a) In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „mit 210 ECTS-Leistungspunkten“ eingefügt.

b) § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 können Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Zulassung zur Masterarbeit die fehlenden ECTS-Leistungspunkte nachweisen. ²Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit ECTS-Leistungspunkten belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht zur Gesamtnote des jeweiligen Masterstudienganges beitragen, sodass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen sind. ³Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen können auch vor der Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzziele des Masterstudienganges beitragen, zählen. ⁴Sofern die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch Module aus dem Masterangebot des DHBW CAS erbracht werden, legt die Wissenschaftliche Leitung die zu absolvierenden Module auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse vor Studienbeginn fest, falls dies nicht bereits durch den Nachweis von Modulen erfolgt, die aufgrund von Absatz 4 zu absolvieren sind.“

c) § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die in Teil 4 definierten inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Zulassung zur Masterarbeit die fehlenden Leistungen und Kompetenzen nachweisen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen aus Absatz 3 Sätze 2 bis 4.“

Nr. 2 Änderungen des § 12 Masterstudiengang „Master in Business Management (M.A.)“

Der Titel des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Masterstudiengänge „Master in Business Management (M.A.)“ , „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“, „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“ und „General Business Management (M.A.)““

Nr. 4 Änderung des Teil 4 Studiengangsspezifische Regelungen

- a) Nach § 12 Masterstudiengänge „Master in Business Management (M.A.)“ , „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“, „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“ und „General Business Management (M.A.)“ wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA)“

(1) Als Berufserfahrung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 mit einem inhaltlichen wesentlichen Bezug zum beantragten Studiengang gilt grundsätzlich eine Berufserfahrung im betrieblichen Kontext im weiteren Sinne.

(2) Als fachlicher Bezug zum Masterstudium im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 wird eine bisherige oder zu erwartende Befassung mit betriebswirtschaftlichen Themen und/oder Führungserfahrung (finanzielle bzw. personelle Ressourcenverantwortung) verstanden.“

- b) Der bisherige § 13 wird § 14, der bisherige § 14 wird § 15, der bisherige § 15 wird § 16, der bisherige § 16 wird § 17, der bisherige § 17 wird § 18, der bisherige § 18 wird § 19, der bisherige § 19 wird § 20, der bisherige § 20 wird § 21 und der bisherige § 21 wird § 22.

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 07. Mai 2018 in der Fassung vom 27. Juli 2020 tritt am Tag

nach Ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Dritten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 02. Dezember 2020



Prof. Arnold van Zyl
Präsident